

Verfahrensvermerke
zur 1. Änderung nach §13 BauGB

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 21.07.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Holdorf, 08.07.2001
Siegel Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.2000 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holdorf, 08.01.2001
Siegel Der Bürgermeister

3. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am 21.11.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Holdorf, 08.01.2001
Siegel Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.
Genehmigungsfiktion!

Holdorf, 08.08.2002
Siegel Der Bürgermeister

5. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom vom bestätigt.

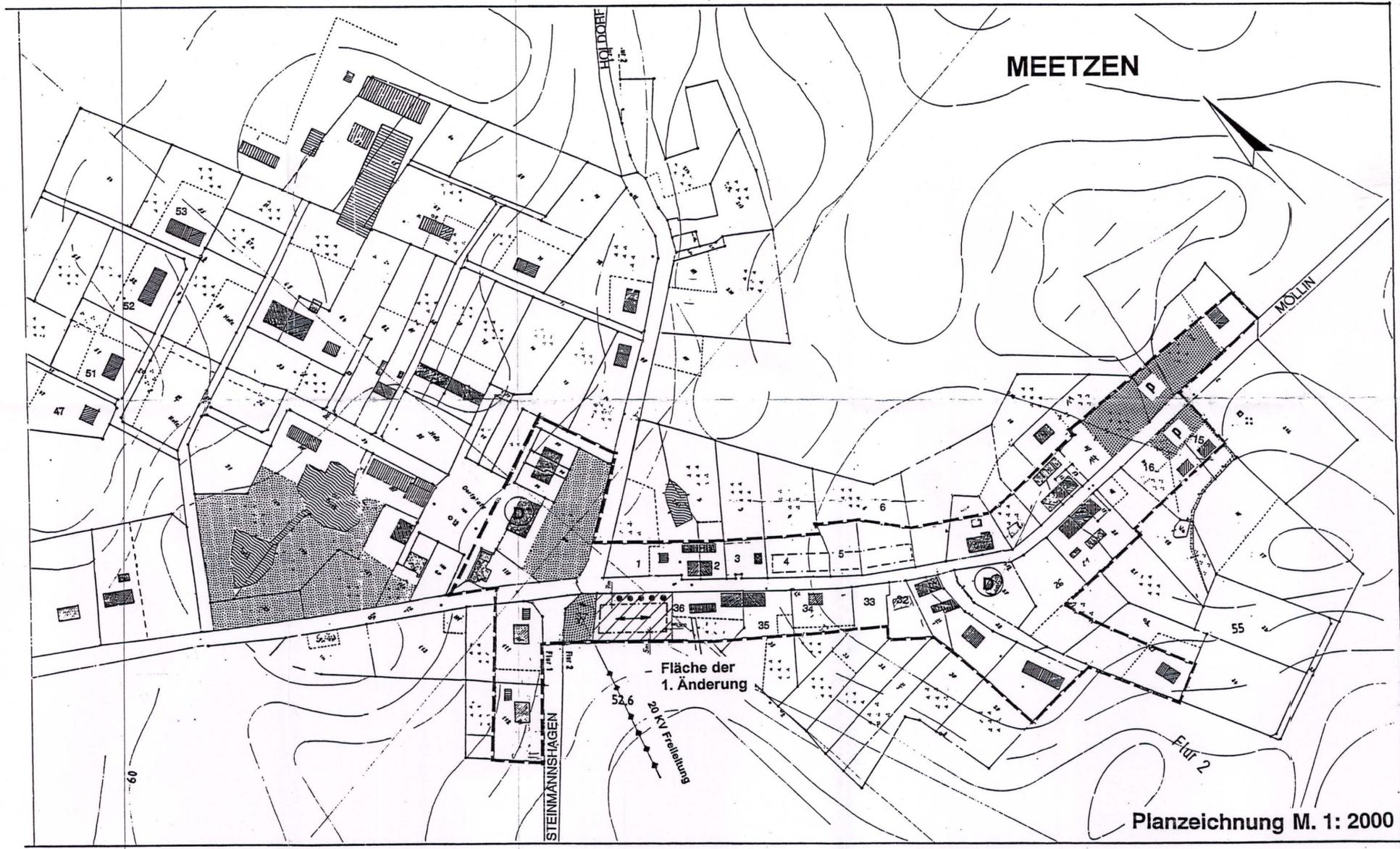
Holdorf, 08.08.2002
Siegel Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

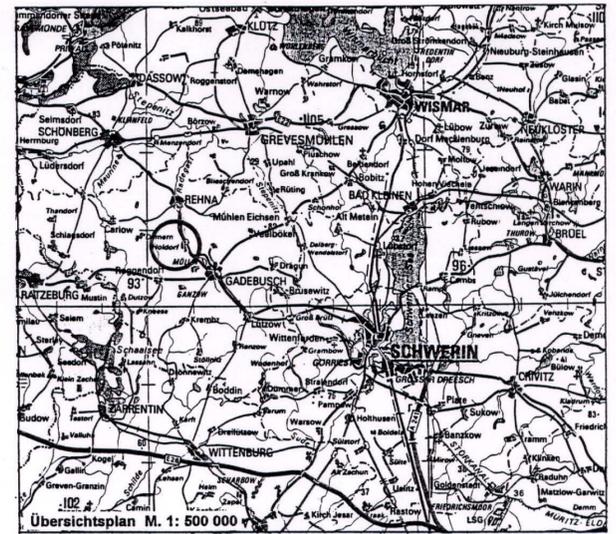
Holdorf, 08.08.2002
Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 08.08.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung am 08.08.2002 rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, 08.08.2002
Siegel Der Bürgermeister



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Baugrenzen
 - Firstrichtung
 - zu erhaltene Hecke
 - Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünflächen privat
 - Grünflächen öffentlich
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB)
 - SONSTIGE PLANZEICHEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holdorf
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Meetzten - Süd (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches neue Fassung 1998 sowie § 86 LBauO M-V vom 06.05.1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2000 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Meetzten - Süd erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird gemäß den in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte im M. 1: 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche der 1. Änderung sind Gebäude und Anlagen zulässig, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereich geprägt sind. Zulässig ist ein eingeschossiges Wohngebäude als Einzel- oder Doppelhaus.
- 2.2 Die Bebauung innerhalb der 1. Änderungsfläche hat straßenbegleitend unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes zu erfolgen. Nebenanlagen im Sinne § 14 Bau NVO sowie Garagen und Carports sind zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze unzulässig.
- 2.3 Das Hauptgebäude innerhalb der 1. Änderungsfläche ist mit einer Dachneigung von 38° - 48° in den Farben rot bis rotbraun auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- § 3**
Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a Bau GB auf der einbezogenen Außenbereichsfläche sind 6 großkronige, einheimische, standortgerechte Laubbäume mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- § 4**
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Holdorf, Der Bürgermeister

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obortterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

1. Änderung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Holdorf für den Ortsteil Meetzten - Süd
M. 1: 2 000
Oktober 2000